



11. Mai 2018

Nr. *bvor 10/2018*

CH-3003 Bern, BAV

Einschreiben

Regierungsstatthalteramt Thun
Herr Stefan Burn
Scheibenstrasse 3
3600 Thun

Aktenzeichen: BAV-411.26-00006/00006
Geschäftsnummer BAV: 2018/0206«ForeignNumber»
Unser Zeichen: blt
Sachbearbeiter/in: Tamara Blumenthal
Bern, 9. Mai 2018

Verein Panorama Rundweg: Aarequerung mittels Kettenfähre im Bereich Scherzligen – Bächimatt

Mitbericht zur Voranfrage: Stellungnahme zur Zuständigkeit im Verfahren

Sehr geehrter Herr Burn
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. April 2018 haben Sie das Bundesamt für Verkehr (BAV) um eine Stellungnahme betreffend die Zuständigkeit in oben erwähnter Angelegenheit ersucht. Das BAV hält gestützt auf die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben Folgendes fest:

Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG)¹ wird eine Plangenehmigung (= Baubewilligung) des BAV benötigt, wenn eine Landungsanlage für Schiffe des Bundes und öffentlicher Schifffahrtsunternehmen erstellt, geändert oder betrieben wird. Nach Art. 3 Abs. 1 der Schifffbauverordnung (SBV)² ist das BAV Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Schifffahrtsunternehmen. Als öffentliche Schifffahrtsunternehmen gelten die eidgenössisch konzessionierten und eidgenössisch bewilligten Schifffahrtsunternehmen (Art. 2 lit. a SBV). Dagegen ist die kantonale Behörde Aufsichtsbehörde für Schifffahrtsunternehmen ohne eidgenössische Konzession (Art. 3 Abs. 2 SBV).

Das gleiche Resultat ergibt sich aus der Sicht der Personenbeförderung. Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG)³ hat der Bund das ausschliessliche Recht, Reisende

¹ SR 747.201

² SR 747.201.7

³ SR 745.1





Aktenzeichen: BAV / BAV-411.26-00006

mit *regelmässigen* und *gewerbsmässigen* Fahrten zu befördern. Hierzu erteilt der Bund Personenbeförderungskonzessionen (Art. 6 PBG).

Eine *Regelmässigkeit* liegt vor, wenn zwischen den gleichen Orten innerhalb von höchstens 15 Tagen mehr als zwei Fahrten durchgeführt werden (Art. 2 Abs. 1 lit. a PBG). Dies dürfte vorliegend wohl der Fall sein. Die *Gewerbsmässigkeit* ist gegeben, wenn eine Person Reisende gegen Entgelt befördert, unabhängig davon, ob das Entgelt von den Reisenden oder Dritten bezahlt wird oder wenn eine Person Reisende kostenlos befördert, um damit einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen (Art. 2 Abs. 1 lit. b PBG). Wenn keine Gewerbsmässigkeit vorliegt, ist auch keine Konzessionspflicht gegeben.

Das BAV stellt in casu fest, dass sich aus den von Ihnen mit Schreiben vom 18. April 2018 eingereichten Unterlagen keine Angaben in Bezug auf die Finanzierung bzw. Gewerbsmässigkeit entnehmen lassen. Dementsprechend lässt sich die Frage der Zuständigkeit im Verfahren vorliegend nicht abschliessend klären.

Sofern eine Gewerbsmässigkeit vorliegen würde, wäre bei der vorliegenden Kettenfähre die erforderliche Erschliessungsfunktion als Verbindung von zwei Wohngebieten innerhalb einer Ortschaft wohl gegeben, es würde sich sehr wahrscheinlich um Fahrten handeln, die nur bei genügender Nachfrage durchgeführt würden (Art. 6 lit. c VPB).

Fazit:

Die vorliegende Aarequerung mittels Kettenfähre im Bereich Scherzligen – Bächimatt ist voraussichtlich dann als konzessionspflichtig und damit in die Zuständigkeit des BAV fallend zu betrachten, wenn deren *Gewerbsmässigkeit* im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b PBG gegeben ist. Die weiteren Erfordernisse der *Regelmässigkeit* und der *Erschliessungsfunktion* könnten wohl bejaht werden, für deren abschliessende Beurteilung liegen jedoch die notwendigen Angaben ebenfalls nicht vor.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Tamara Blumenthal
Sektion Bewilligungen II

bw II/aa (2)